

# STATUTEN

1250



1974

# ZUNFT DER BRENTENTRÄGER ZÜRICH

A. Name und Sitz

Art. 1 – Unter dem Namen „Zunft der Brententräger Zürich“, besteht mit Sitz in Zürich eine Zunft im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

B. Zweck

Art. 2 – Die „Zunft der Brententräger Zürich“, - die sich in idealistischer Weise an die ins Mittelalter zurückreichende Berufsgattung der „Brentatores“ (Brententräger) anlehnt – bezweckt in Wahrung der Tradition, die Pflege und Organisation von Aktivitäten und Veranstaltungen zur Förderung und Erhaltung des Naturproduktes Wein – ohne Rücksicht auf dessen Herkunft – sowie des damit verbundenen Kulturgutes.

C. Mitgliedschaft

Art. 3 – Mitglied der Zunft kann jeder Mann werden, der das 25. Altersjahr vollendet hat.

Der Vorstand kann Personen, die sich um den von der Zunft verfolgten Zweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten.

Art. 4 – Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss von einem Mitglied („Götti“) unterstützt werden.

Bevor über die Aufnahme entschieden werden kann, hat der Kandidat an mindestens einem Kapitel und an zwei Anlässen, oder an vier Anlässen (Stamm gilt als Anlass) teilzunehmen.

Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet auf Antrag des Vorstandes abschliessend die Generalversammlung ohne Angabe von Gründen.

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen bei Einstimmigkeit über die Ablehnung eines Kandidaten entscheiden. Der Vorstand teilt diesen Entscheid dem unterstützenden Mitglied mit.

Die eigentliche Aufnahmezeremonie findet an einem im Verlaufe des Aufnahmejahres nachfolgenden Anlass (ohne Stamm) statt.

Art. 5 – Der Austritt aus der Zunft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fälligen Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes abschliessend die Generalversammlung ohne Angabe von Gründen.

## D. Organisation

Art. 6 – Die Organe der Zunft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisoren.

Art. 7 – Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich, anfangs Jahr, stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter der Anführung der Gründe an den Vorstand gestellt wird.

Art. 8 – Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangen.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung der Zunft oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 9 – Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten,
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der geschäftsführenden Organe,
- d) Änderungen oder Ergänzungen der Statuten,
- e) Auflösung der Zunft,
- f) Vereinigung mit anderen Vereinen,
- g) Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte.

Art. 10 – Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

Präsident, Sekretär und Kassier. Er kann durch die Wahl von Beisitzern erweitert werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.

Art. 11 – Der Vorstand führt die Geschäfte der Zunft, soweit dafür nicht nach Gesetz und Statuten die Generalversammlung zuständig ist. Er regelt die Vertretung der Zunft nach aussen und kann dazu weitere Mitglieder als Delegierte beziehen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes ist auf das gesamte Vermögen der Zunft beschränkt. Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern, wovon mindestens zwei aus Präsident, Sekretär oder Kassier bestehen müssen, beschlussfähig.

Jährlich ist mindestens ein Anlass (ohne Stamm) durchzuführen, mit dessen Organisation können weitere Mitglieder beauftragt werden.

E. Mittel

Art. 12 – Für die Verbindlichkeiten der Zunft haftet nur ihr Vermögen.

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Generalversammlung jährlich festgesetzt wird.

Fernbleiben von der Generalversammlung wird mit einem Sympathiebeitrag bestraft; die Höhe dieses Beitrages wird an der Generalversammlung festgesetzt und ist mit dem Jahresbeitrag fällig.

Ebenso wird das nicht An- bzw. Abmelden für einen Anlass mit einem jährlich festzusetzenden Beitrag bestraft und ist per Ende Geschäftsjahr fällig.

Die Jahresbeiträge sind dreissig Tage nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

F. Schiedsgericht

Art. 13 – Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitglieder über die Anwendung von Statuten und Vereinsbeschlüssen werden endgültig, durch ein aus drei am betreffenden Anstand unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht (Rat der Alten), erledigt.

G. Zunftbekleidung

Als Bekleidung sind Zunftveston, schwarze Hosen, Zunftkrawatte und Ordensanhang vorgeschrieben.

H. Schlussbestimmung

Art. 14 – Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie sind in der Versammlung vom 1.Oktober 1990 angenommen worden.

I. Anmerkung

Vorstehende Statuten vom 1.Oktober 1990 wurden anlässlich der Statutenänderungen an den Generalversammlungen, welche verschiedentlich protokolliert, aber nie in einer gesamten Neuauflage gedruckt wurden, aktualisiert.

19. Februar 2009 Urs Wobmann Präsident / Rev-13.Februar 2015